Textliche Festsetzungen als Bestandteil zum Bebauungsplan Nr. III/10 der Stadt Herzogenrath, Kreis Aachen

Aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), der 3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV NW. S. 292) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1233) und der Landesbauordnung (BauO NW) vom 27.1.1970 werden folgende textliche Festsetzungen erlassen:

1. Höhenlage der baulichen Anlagen

Die Oberkante der Erdgeschossfußböden darf höchstens 50 cm über dem an der ungünstigsten Stelle vorhand. Erdreich liegen. (Alle Grundstücke haben Hanglage)

2. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Drempel sind bei eingeschossigen Gebäuden bis 1,-- m zulässig, bei zweigeschossigen Häusern nur bis 0,75 m.

3. Garagen

Hier sind die schriftlichen Bemerkungen auf dem Bebauungsplan bindend.

4. Dachneigung

Bei Garagen und sonstigen Nebenanlagen sind abweichend von der festgesetzten Dachneigung Flachdächer zulässig.,

5. Einfriedungen

Einfriedungen an den Grenzen der Verkehrsflächen sind nicht gestattet, höchstens aber als Böschungsmauern und dann nur bis zu einer Höhe von 0,70 m.

Der Rat der Gemeinde - Stadt - hat in seiner Sitzung vom
(Datum)
19. 2. 1974 gemäß § 2 (1) und (6) BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I 1960, S. 341) beschlossen, den Bebauungsplan Nr. III/10 aufzustellen und offenzulegen.

Herzogenrath, den 11. 3. 1974

Bürgermeister

Ratsmitglied

Stadt-/Gemeindedirektor

Dieser Bebauungsplan Nr. T 10 hat als Entwurf mit seinen Anlagen gemäß § 2 (6) BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I 1960, S. 341) in der Zeit
(von - bis)
9.4.74 - 9.5.74 offengelegen.

Herzogenrath, den 10.5.74

Stadt-/Gemeindedirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I 1960, S. 341) durch Beschluß des Rates der ~~Gemeinde~~ - der Stadt - vom
(Datum)
11. 6. 1974 als Satzung beschlossen worden.

Herzogenrath, den 15. 7. 74

Bürgermeister

Ratsmitglied

Stadt-/Gemeindedirektor